

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Brownlie, Ian: Basic Documents in International Law. 3rd ed. Oxford: Clarendon 1983. XI, 406 S. £15.– geb.

Die Dokumentensammlung, die sich immer auch als Ergänzung zu Brownlie's "Principles of Public International Law" verstand (vgl. dazu zuletzt ZaöRV Bd.41 [1981], S.177) ist seit der 2.Aufl. (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd.34 [1974], S.585) ergänzt worden um Auszüge aus der UN-Seerechtskonvention von 1982 und die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten. Im übrigen beschränkt sie sich auf grundlegende Dokumente u.a. zum UN-System, zum Völkervertragsrecht, zu den diplomatischen Beziehungen und zum internationalen Menschenrechtsschutz, jeweils mit knappen Einführungen und dem Hinweis auf (ausschließlich englischsprachige) weiterführende Literatur. Die Sammlung ist handlich, das ist ein Vorteil, aber doch auch sehr beschränkt auf Texte, die auch sonst nicht schwer zugänglich sind. Dafür ist sie wohl zu aufwendig und sicherlich nicht konkurrenzlos.

Torsten Stein

Bünzli, Konrad: Der Beitrag der Schweiz zum Zustandekommen universeller Kodifikationen des Völkerrechts. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1984). XXX, 321 S. (Schweizer Studien zum internationalen Recht / Etudes suisses de droit international, hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht / publiées par la Société suisse de droit international, Fortsetzung der »Zürcher Studien zum internationalen Recht«, Bd./Vol.37). SFr. 54.– brosch.

Das Buch, als Dissertation in Zürich geschrieben, ist der interessanten Rolle der Schweiz bei der Kodifikation von universellem Völkerrecht gewidmet. In einem einleitenden Kapitel setzt sich der Autor mit dem Begriff der völkerrechtlichen Kodifikation auseinander, die er als einen schriftlichen, einer Vielzahl von Staaten offenstehenden völkerrechtlichen Vertrag definiert, welcher von mehreren Staaten anerkannte, systematisch zusammengefaßte Normen eines bestimmten Sachgebietes enthält. In diesem Zusammenhang wird cursorisch die Diskussion über Zweck und Problematik der Völkerrechtskodifikation gestreift. Im folgenden stellt Bünzli

*Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

den Beitrag der Schweiz am Zustandekommen der Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1864, 1929, 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Verschränkung dieser Kodifikationsbemühungen mit jenen der Haager Konferenzen dar. Letzteren wird ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem die Vorbehalte der Schweiz gegen einen Ständigen Schiedshof und die Kodifikation des Neutralitätsrechts, aber auch ihr Engagement für die Einbeziehung der Bevölkerung in den Schutz der Landkriegsordnung, die sich, ohne militärisch organisiert zu sein, einer Invasion widersetzt, herausgestrichen werden. Wesentlich beteiligt war die Schweiz auch am Abschluß der technischen Konventionen am Ende des 19. Jahrhunderts, insbesondere des Telegraphen- und des Weltpostvereinsvertrages. Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts machte sie sich zur Vorreiterin für die Absicherung der Rechte der Arbeiter, da die Schweizer Gesetzgebung seinerzeit auf diesem Gebiet noch am fortschrittlichsten war. Die Kodifikationskonferenzen zwischen den Weltkriegen, die im wesentlichen von Vergeblichkeit gekennzeichnet waren, zeigen die Zurückhaltung der Schweiz im Fremdenrecht, soweit es auf eine größere Freizügigkeit gerichtet ist, wegen der damals schon bestehenden Ausländerproblematik in diesem Lande. Interessant ist die Feststellung, daß die Schweiz seit dem ersten Weltkrieg bei allen Verträgen eine vorbehaltlose Unterwerfung unter eine internationale Gerichtsbarkeit postulierte. Nach 1945 war die Schweiz auf allen bedeutenden Kodifikationskonferenzen vertreten. Auf den Seerechtskonferenzen gingen dabei von der Schweiz Initiativen zur Regelung der Problematik der Binnenstaaten aus. Vorschläge zur Verabschiedung einer Konvention über das Folterverbot wurden vor allem von der Schweiz gemacht. In der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg stellte sich die Nichtmitgliedschaft der Schweiz in den UN zunehmend als problematisch heraus, da viele Kodifikationen und vor allem die wichtigen Vorarbeiten dazu im Rahmen der Vereinten Nationen unternommen wurden; die Schweiz wurde nur auf Grund besonderer Einladung und zumeist erst nach Beginn der *travaux préparatoires* hinzugezogen. Bei der Konferenz über die Konvention über Sondermissionen wies die Sowjetunion unmißverständlich darauf hin, daß die Einladung der Schweiz keinen Präzedenzfall schaffe. So kommt der Autor in seiner Zusammenfassung zum Ergebnis, daß die Schweiz den UN beitreten muß, wenn sie ihre Bedeutung bei der Kodifikation von Völkerrecht behalten will.

Das Buch setzt sich mit völkerrechtlichen Problemen nur am Anfang auseinander. Die bei jeder einzelnen Konvention mechanisch gestellte Frage, ob es sich um eine Kodifikation handle, bleibt im Rahmen des Behandelten ohne Erkenntniswert. Als historische Zusammenstellung der Beiträge der Schweiz zur Kodifikation von universellem Völkerrecht vermittelt das Werk einige interessante Informationen.

Matthias Hartwig

Chinese Yearbook of International Law and Affairs. Edited by Hungdah Chiu.

Vol.3 (1983). Published by the Chinese Society of International Law – Chinese (Taiwan) Branch of the International Law Association, 1984. 347 S. US \$12.– geb.

Der Aufsatzteil dieses Jahrganges (zu Bd.2 und allgemein zu diesem Jahrbuch vgl. oben S.125) besteht aus einer Studie von Hungdah Chiu über "Some Problems Concerning the Delimitation of the Maritime Boundary between the Republic of China and the Philippines" und Mark A. Ryans Untersuchung über "Legal and Diplomatic Aspects of Chinese Immigration to the United States, 1868-1894". Unter der Rubrik "Recent Developments" befaßt sich David L. Simon mit "Legal Developments in US-Republic of China Trade from August 1, 1983 through July 31, 1984", Jyh-pin Fa mit "Legislation and Constitutional Interpretation on Human Rights in the Republic of China, 1982-1983" und Hungdah Chiu, Ying-jeou Ma mit "Selected Recent Foreign Cases/ Legal Opinions Concerning the Republic of China, 1979-1981". Auch in diesem Jahrgang legt H. Chiu mit Mitarbeitern einen Praxisbericht ("Contemporary Practice and Judicial Decisions of the Republic of China Relating to International Law, 1982-1984") vor, wo u.a. das Gemeinsame Kommuniké anläßlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Taiwan und Saint Lucia im Mai 1984 abgedruckt ist. Es folgen Buchbesprechungen, Zusammenfassungen von Taiwan betreffenden Zeitschriftenaufsätzen, Auflistungen der Vertrags- und sonstigen diplomatischen Tätigkeit sowie eine Bibliographie der im Jahre 1983 in Taiwan erschienenen Monographien und Zeitschriftenaufsätze zum internationalen Recht und den internationalen Beziehungen. Besonders hervorzuheben ist die Zusammenstellung der "Selected Recent Foreign Cases/Legal Opinions Concerning the Republic of China". Anlaß ist der Umstand, daß „the delicate international status of the Republic of China gives rise to interesting problems of international law in several countries". Die hier abgedruckten Dokumente stammen aus den USA und Großbritannien; andere Länder sollen in späteren Jahrgängen des Jahrbuches berücksichtigt werden. Besonders hingewiesen sei auch auf Su Yiong-chins Rezension des Lehrbuches des (in Heidelberg promovierten) Justizministers Shi Chi-yang zum Allgemeinen Teil des in Taiwan geltenden Zivilgesetzbuches, wo die Methoden der juristischen Lehrbuchschritstellerei der vergangenen 30 Jahre in Taiwan kritisch und instruktiv zusammengefaßt werden.

R. Heuser

Erskine May's Treatise on the Law, Privileges, Proceedings and Usage of Parliament. 20th ed. Editor: Sir Charles Gordon. Assistant Editors, House of Commons: K.A. Bradshaw [et al.]; House of Lords: P.D.G. Hayter. London: Butterworths 1983. XLVIII, 1200 S. £55.- geb.

Das von Sir Thomas Erskine May begründete Handbuch, das erstmals 1844 erschien, ist längst zu einer Institution geworden, die autoritativ über das Verfahren in beiden Häusern des britischen Parlaments Auskunft gibt und die Praxis leitet. Die nunmehr vorliegende 20. Auflage, die von dem Clerk des House of Commons, Sir Charles Gordon, herausgegeben wird, behält die Struktur der vorherigen Ausgabe bei. Teil I befaßt sich mit "Constitution, Powers and Privileges of Parliament" (11 Kapitel), Teil II mit "Proceedings in Parliament: Public Business" (23 Kapitel) und Teil III mit "Proceedings in Parliament: Private Busi-

ness" (6 Kapitel). Im Appendix ist die auf dem Stand von März 1983 befindliche Geschäftsordnung des Unterhauses in Bezug auf *public business* abgedruckt. Ein sehr ausführliches (S.1143–1200) Sachregister, das nichts zu wünschen übrig läßt, erleichtert die Benutzung des umfangreichen Werks.

Zu begrüßen ist, daß ein neues Kapitel (Chapter 31) eingefügt wurde, welches ausschließlich der Organisation und dem Verfahren des House of Lords gewidmet ist. Diese Konzentration von Ausführungen, die zuvor auf die anderen Kapitel verteilt waren, trägt zu einer besseren Übersicht bei, wenn man sich nur für eines der beiden Häuser interessiert. Eine andere wichtige Änderung besteht darin, daß ein in der 19. Aufl. aufgenommenes Kapitel über das Verhältnis des britischen Parlaments zu den Europäischen Gemeinschaften wegen der Einführung der Direktwahl des Europäischen Parlaments entfallen ist. Was von dem früheren Kapitel noch relevant geblieben ist, hat man im Kapitel 34 mit dem neuen Titel "Parliament, the European Communities and other international assemblies" verarbeitet. Ferner findet sich in Kapitel 13 ein neuer Abschnitt über "Sound Broadcasting of Parliamentary Proceedings" (S.269–270), das freilich mit der neuen Entwicklung der zunächst noch auf das Oberhaus beschränkten Übertragung von Fernsehsendungen nicht mehr auf dem letzten Stand ist.

Seit der Voraufgabe 1976 haben sich eine Reihe von wesentlichen Änderungen der Organisation und des Verfahrens des Parlaments ergeben, die einzuarbeiten waren. Dazu gehört die Einrichtung einer aus dem Speaker und fünf weiteren Mitgliedern des Hauses bestehenden House of Commons Commission gemäß dem House of Commons (Administration) Act von 1978, um die Verwaltung des Unterhauses zu beaufsichtigen. Hervorzuheben ist ferner die 1979 geschaffene neue Struktur von 14 Select Committees, die das frühere Expenditure Committee ablösen und die Aufgabe haben, Ausgaben, Verwaltung und Politik der wichtigsten Ministerien parlamentarisch zu kontrollieren. Es handelt sich um den Versuch, zur Parlamentsreform in Großbritannien durch die längst überfällige Ausdifferenzierung der im internationalen Vergleich unterentwickelten Ausschußstruktur beizutragen. Angesichts der erheblich beschränkten Befugnisse dieser Ausschüsse ist der Reform allerdings mit Skepsis zu begegnen (vgl. Walkland, Zeitschrift für Parlamentsfragen, Bd.12 [1981], S.463–473). Die Neuauflage von Erskine May berücksichtigt auch Änderungen bei den Standing Committees sowie noch den Representation of the People Act von 1983, der das Wahlrecht regelt, leider nicht mehr aber den National Audit Act von 1983. Inzwischen ist auch auf den Parliamentary Pensions Act von 1984 hinzuweisen.

Das oft als »Bibel« des Parlamentsrechts und der Parlamentspraxis in Großbritannien bezeichnete Standardwerk ist praxisorientiert und vielleicht deshalb besonders klar geschrieben. Als unentbehrlicher Ratgeber der Clerks in beiden Häusern der »Mutter« aller modernen Parlamente wird Erskine May noch viele Auflagen erleben.

Peter Malanczuk

Fromont, Michel / Alfred Rieg: Introduction au droit allemand (République fédérale). Tome 1: Les fondements. Paris: Cujas (1977). 252 S. (Instituts de droit comparé de Dijon et Strasbourg, Les systèmes de droit contemporains, 24). brosch. – **Tome 2: Droit public – Droit pénal.** Paris: Cujas (1984). 428 S. (Instituts . . ., 25). F 240.– brosch.

Bei meinen Gastvorlesungen über das deutsche öffentliche Recht habe ich stets bedauert, daß ich die ausländischen Studenten nicht auf einschlägige Literatur in ihrer Sprache verweisen konnte. In der Tat gibt es nur relativ wenig Werke über die Probleme des deutschen Rechts in französischer oder englischer Sprache. Diese empfindliche Lücke wird durch die von Michel Fromont und Alfred Rieg vorgelegte Einführung in das deutsche Recht geschlossen, die im ersten Band die Grundlagen, im zweiten Band das öffentliche und das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland behandelt. Da das Interesse der Leser dieser Zeitschrift sich auf diese Materien konzentriert, soll im folgenden nur auf den öffentlichen Teil rekurriert werden. Dieser Teil bietet eine Einführung in das deutsche Verfassungs- und Verwaltungsrecht und wird durch Ausführungen zum Steuer- und Sozialrecht ergänzt.

Das Werk geht dabei in der Behandlung dieser Materien entgegen seinem Titel über eine erste Einführung weit hinaus; es handelt sich vielmehr schon um ein Kurzlehrbuch des Verfassungs- und Verwaltungsrechts in französischer Sprache. Im verfassungsrechtlichen Teil werden dabei zunächst die Staatszielbestimmungen besprochen; die Ausführungen konzentrieren sich insoweit auf das Demokratie-, das Rechtsstaats- und das Bundesstaatsprinzip; das Sozialstaatsprinzip wird der recht knappen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entsprechend nur ganz kurz abgehandelt. Es folgt ein Abschnitt über die Grundrechte, in welchem aber nicht die Einzelgrundrechte, sondern vor allem die allgemeinen Grundrechtslehren behandelt werden. Im folgenden Teil werden das Bundesstaatsprinzip sowie die Struktur und Aufgaben der Bundesorgane und ihr Zusammenwirken dargelegt. Hier findet sich auch ein Abschnitt über den kooperativen Föderalismus.

Der verwaltungsrechtliche Teil behandelt zunächst die deutsche Verwaltungsorganisation. Im Anschluß daran werden das Polizeirecht als Beispiel für die Eingriffsverwaltung, und das Leistungsverwaltungsrecht an Hand der Subventionen geschildert. Es folgt ein Abschnitt über die öffentlichen Aufträge und die Unternehmen der öffentlichen Hand. Der dritte Teil behandelt Probleme des allgemeinen Verwaltungsrechts, insbesondere die Akte der Verwaltung (Verwaltungsakt, Verträge und Zusagen). Den Abschluß bildet die Darstellung des Rechtsschutzes der Individuen gegen die Verwaltung.

Der öffentlich-rechtliche Teil der Einführung in das deutsche Recht ist von Michel Fromont bearbeitet worden, der sich durch zahlreiche rechtsvergleichende Studien im Bereich des Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Frankreich und vor allem auch in der Bundesrepublik Deutschland einen Namen geschaffen hat. Die

Darlegungen zum Verwaltungsrecht und vor allem zum deutschen Verfassungsrecht zeigen erneut, mit welcher Einfühlungsgabe sich Fromont in die Prinzipien des deutschen Rechts eingearbeitet hat. In der gebotenen Form konnte insbesondere die Darstellung der in der Bundesrepublik Deutschland nur selten umfassend gelehrt allgemeinen Grundrechtslehren nur von einem intimen Kenner der gesamten deutschen Praxis, Rechtsprechung und Literatur geleistet werden. Hinzuweisen ist insofern vor allem darauf, daß Fromont gerade in diesem Bereich Ansätze für eine neue Deutung der Rechtsprechung des BVerfG geboten hat.

Albert Bleckmann, Münster

Grewe, Wilhelm G.: Epochen der Völkerrechtsgeschichte. Baden-Baden: Nomos (1984). 897 S. DM 138.– geb.

Die Arbeiten zu diesem Buch schienen zunächst 1943 vollendet, nahmen ihre endgültige Gestalt aber doch erst 1984 an; wir heutigen Leser sind die Nutznießer dieser langen wissenschaftlichen Wanderung. Die seinerzeit nicht mehr gedruckte Habilitationsschrift des Autors bildete die Grundlage für eine umfassende Darstellung der Völkerrechtsentwicklung. Für das Gelingen dieses Projekts war der Autor nach einem ereignisreichen Leben als ordentlicher Professor, als Leiter der Rechts- und politischen Abteilung des Auswärtigen Amtes und als Botschafter und also im Hinblick auf Systematik und Gegenständlichkeit des Themas geradezu prädestiniert. Das Vorhaben, das diesem gewichtigen Werk zugrunde lag, war es, den Zugang zu den geschichtlichen Grundlagen des Völkerrechts erneut zu erschließen, weil »heute« das System dieses Rechts bis in seine Grundlagen erschüttert erscheine (so schon das Vorwort von 1944). Dieser damalige Eindruck hat sich wohl dann verstärkt. Der bescheidene Hinweis, es sei dem Verf. nicht darum gegangen, die gesamte Geschichte des Völkerrechts systematisch darzustellen (so in der Einleitung), ist ein vornehmes Understatement, das damit begründet wird, daß die antike Rechtsgeschichte ausgelassen sei. Sehr wesentliche und durchaus tiefgreifende Hinweise hierüber finden sich dennoch in der Arbeit.

Es gibt bis heute wenig vergleichbare Werke, wie deren Zusammenstellung erweist (S.816). Die meisten liegen in der Bearbeitungszeit recht weit zurück, andere beschränken sich auf geraffte Darstellungen (vgl. *Encyclopedia of Public International Law*, Instalment 7 [1984], in der auch G. mitgewirkt hat) oder betrachten die Völkerrechtsgeschichte gezielter aus der Sicht der Entstehung einzelner Normen und Institutionen als aus der Sicht der Dynamik der politischen Kräfte.

Die Einleitung gibt einen Überblick über die Zeit des Ursprungs des Völkerrechts bis zu seiner Ausgestaltung als Staatensystem. Zu vorbereitenden Betrachtungen gehört eine Darstellung der mittelalterlichen Rechtsordnung, einmündend in die Gemeinschaft der abendländischen Christenheit. Besonders eindrucksvoll sind die Untersuchungen über das Lehensrecht, die Fehde und das Widerstandsrecht. Dann geht es um die Praxis der Rechtsbildung, das Entstehen der Schiedsgerichtsbarkeit, die Lehre vom gerechten Krieg und die Rechtsordnung der Meere.

Eindringlich werden die Einflüsse der scholastischen Naturrechtslehre ausgewertet.

Den zweiten Teil widmet Verf. der Charakterisierung des »spanischen Zeitalters« (1494–1648). Dieses sei wesentlich geprägt von der Christenheit im Zeitalter konfessioneller Spannungen und Spaltungen auf der Grundlage der Vormachtstellung Spaniens im damaligen Staatensystem, das in dieser Zeit als »modernes« Phänomen Gestalt gewinnt. Der souveräne Staat wurde zum Vertragspartner. Verf. behandelt gleichermaßen die Auswirkungen politischer als auch geistig-philosophischer Kräfte. Die Abnahme der Bereitschaft zur Praktizierung einer Schiedsgerichtsbarkeit scheine im umgekehrten Verhältnis zur Erstarkung der Souveränität zu stehen. Kennzeichnend für diese Epoche sei auch ein Wandel in der Orientierung über die Berechtigung zur Gewaltanwendung und Rechtsdurchsetzung, die Formalisierung also des Kriegsrechts.

Dem »französischen Zeitalter« (1648–1815) ist der dritte Teil zugeordnet, dessen Bezeichnung auf der Feststellung der Vormachtstellung Frankreichs beruht. In diese Zeit falle die Verfestigung der Rechtsnatur der Territorialstaaten als Subjekte des Völkerrechts, was die Probleme des Gleichgewichts der Kräfte zur Folge gehabt habe. Viele Rechtsinstitute erfuhren stärkere Ausprägung, so die Intervention, die Anerkennung, die Vertragspraxis und ein gewandelter Kriegsbegriff, begleitet von der Ausgestaltung der Neutralität.

Die wachsende Vormachtstellung Englands leitet im vierten Teil dann über zu der Entstehung des von ihr geprägten *international law* (englisches Zeitalter, 1815–1919), welches die Ausweitung des europäischen zum universellen Völkerrecht bedeutet habe, und zwar im Sinne einer Parallelentwicklung zum Nationalstaatsgedanken, zum Verfassungsstaat und bürgerlichen Rechtsstaat. Während die Schiedsgerichtsbarkeit im »französischen Zeitalter« einen Tiefstand erreicht habe, sehe man nun ihre Wiedererstehung. Dem Nationalstaatsgedanken sei auch ein neuer Kriegsbegriff gefolgt, basierend auf staatlicher Souveränität und so weiterer Rechtfertigung im Hinblick auf das *ius ad bellum* im Zeitalter der *suprema potestas* jedes Staates nicht bedürftig.

Es schließt sich eine Untersuchung über die Zeit des Völkerbundes an (1919–1944). Die Staaten wandeln sich zu Massendemokratien. Verf. zeigt, wie die Arten der Interventionen variieren, die Kodifikationsbestrebungen sich verdichten, die Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs sich vollzieht, die Kriegsächtung zur Norm des Völkerrechts wird, das Prinzip der Stimson-Doktrin Anerkennung erfährt und so diese Zeit die Entwicklung einer *international community* globaler Dimension, aber noch westlicher Prägung bestimmt. Überzeugend stellt Verf. fest, daß die sich auch zeigende Rückkehr zum Naturrecht, vielfältig propagiert, doch nicht vollzogen wurde, sondern der Drang zum Positivismus bestehen blieb.

Die Betrachtungen des letzten Teils betreffen die Zeit nach 1945, also diejenige, deren Entwicklung wesentlich von derjenigen der Vereinten Nationen geprägt ist.

Macht und Ohnmacht der Supermächte werden eindringlich charakterisiert, dazu die Phänomene der Entkolonialisierung und der internationalen Integration trotz ideologischen Dissenses und unter Aufrechterhaltung nationaler Souveränität. Wesentlich erscheine auch hier wieder eine neue Variante oder auch die Erneuerung früherer Konzeptionen des Kriegsbegriffs, der zusammengesehen mit dem Gewaltverbot und der entsprechenden Begrenzung von Repressalien eine besondere Schwächung des Durchsetzungssystems des Völkerrechts bedeutet und im Grunde die *beati possidentes* bevorzugt. Verf. bemüht sich um die Einordnung des Befreiungskriegs in dieses System, das zwischen Progression und Tradition kaum noch Geschlossenheit, sondern eher Synkretismus aufweise und in dem der Schutz der Menschenrechte eine schwankende Größe bleibe.

Die hiermit angemerkten Materien der Darstellung sind nicht erschöpfend wiedergegeben, sondern recht selektiv und mager, gemessen an der Fülle der Betrachtungsgegenstände des Verf. Diese ist so groß, daß von ihr hier nur ein Ausschnitt vermittelt werden kann. Es war wohl das Ziel des Verf., die Bewegungen und Motive in der Rechtsentwicklung in ihrer Wesentlichkeit zu erfassen, am Detail zu demonstrieren und dennoch die roten Fäden nicht zu unterbrechen. Gerade dieses methodisch anspruchsvolle Ziel ist gelungen und konnte wohl nur gelingen, wenn der Ausgangspunkt der Untersuchung nicht, wie vielfach auf diesem Gebiet üblich, die einzelnen Institutionen des Rechts bildeten, sondern diese – umgekehrt – als Nachweis für die letztlich entscheidende Wirksamkeit der Machtkonstellationen benutzt werden. In dieser Feststellung liegt die Besonderheit des Werkes. Man kann sich fragen, ob die Sicht überwiegend aus historischer Perspektive entstand oder aus juristischer Analyse. Letztlich geht es wohl um eine richtig verstandene, historische »Politologie« des Völkerrechts, wobei diese Kennzeichnung durchaus nicht die Abwendung von juristischer Denkweise andeuten soll. Es sind aber zuvörderst die Machtpositionen, die gezeigt werden. Das ist gut vertretbar, denn ohne sie würden die Rechtsideen nicht zur Realität und blieben einer Betrachtung *Part pour Part* überlassen. Andererseits erwägt der Jurist, sicherlich stärker als der Historiker und der Politologe, inwieweit nun die zunächst nur theoretisch eingenommenen Rechtspositionen einen die Macht doch auch bändigenden, geistigen und so in gewisser Weise sanften oder versteckten Einfluß auf die Machthaber ausgeübt haben. Diese Sicht läßt Verf. nicht aus, aber die Bewertung der realen Kräfte scheint ihm doch aufschlußreicher zu sein. Alle großen Abschnitte enthalten so exakte Darstellungen über das Seerecht und seine Wandlungen, das Schiedswesen und das Kriegsrecht, dessen Betrachtung im Hinblick auf die Rechtfertigung der Gewaltanwendung sicherlich immer ein Prüfstein der Friedensordnung bleibt.

Die Frage wäre falsch gestellt, ob Verf. mehr zu den Skeptikern oder mehr zu den Optimisten im Hinblick auf die Entwicklung einer wahren internationalen Friedensrechtsordnung zählt. Seine Sicht ist zu abgeklärt, als daß sie im Sinne eines juristischen Voluntarismus typisiert werden könnte. Es ließen sich sicherlich Rechtsinstitute aufzeigen, die erfreuliche Verfestigungen erlebt haben, ebenso wie

solche, deren Gehalt sich als reine Fassade entpuppt. Aber auf derartige Entdeckungstriumphe oder Enthüllungen kam es Verf. in seinem großartigen Werk nicht an, sondern auf die Zuordnung des Rechts zur Realität. Nach der Lektüre dieses Buches hat man das Gefühl, den Tagesbeurteilungen über den Wert oder Unwert des Völkerrechts in gewisser Weise enthoben worden und in wissenschaftlichem Sinne weiser geworden zu sein.

Karl Doehring

Grundrecht auf Asyl. Materialien zur Entstehungsgeschichte. Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von Hans Kreuzberg. Köln [etc.]: Heymann (1984). XII, 71 S. DM 28.– brosch.

Das in Art. 16 Grundgesetz verankerte subjektive Recht auf Asyl ist eine in den Verfassungen der Welt noch immer einmalige Regelung, die auf den Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit beruht. Viele Asylbewerber, die heute in die Bundesrepublik Deutschland kommen, entsprechen nicht mehr dem Bild der Verfolgung, das Art. 16 Grundgesetz zugrunde lag; sie suchen vielmehr eine neue Existenzgrundlage. Für die politische und verfassungsrechtliche Diskussion, die das Grundrecht auf Asyl daher zunehmend in Frage stellt, ist die Kenntnis der Motive des Gesetzgebers und der Entstehungsgeschichte unabdingbare Voraussetzung. Sie wird in mustergültiger Weise von der anzuzeigenden Publikation vermittelt, welche die einschlägigen Materialien der Beratungen der befaßten Ausschüsse des Parlamentarischen Rats zusammenstellt.

Rainer Hofmann

Harris, David: The European Social Charter. Charlottesville: University Press of Virginia (1984). XVI, 345 S. (Procedural Aspects of International Law, Vol. 17). \$35.– geb.

Die Europäische Sozialcharta trat 1965 in Kraft. Sie enthält in Teil I Ziele, die die Staaten sich politisch zu verfolgen verpflichten. Teil II enthält Garantien wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, deren Einhaltung im Rahmen eines Staatenberichtsverfahrens – insbes. unter Beteiligung eines Ausschusses unabhängiger Sachverständiger und eines Unterausschusses des Sozialausschusses des Europarates (»Regierungsausschuß«) – überwacht wird. Der Schwerpunkt der Arbeit von Harris liegt in einer eingehenden kritischen Darstellung und Analyse der Spruchpraxis dieser beiden Überwachungsorgane und ihres Zusammenspiels. In dem bei weitem umfangreichsten Kapitel 2 der Arbeit legt Harris dar, welche Gestalt die in Teil II verbürgten individuellen Garantien in ihrer Anwendung durch die Überwachungsorgane annehmen. Insoweit läßt sich das Buch als Kommentar zur Europäischen Sozialcharta verwenden. Darüber hinaus wird offenbar, wie auch weit gefaßte, unscharfe Bestimmungen, wie sie gerade außerhalb der herkömmlichen Kategorie der bürgerlichen und politischen Menschenrechte häufig sind, durch die nachfolgende Praxis der Überwachungsorgane Kontur annehmen und anwendbar werden können. Es zeigen sich auch die verschiedenen Blickwinkel und die von der Tendenz her divergierenden Auffassungen des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger einerseits und des Regierungsausschusses andererseits.

Das leitet über zum nächsten Kapitel, welches sich mit dem Überwachungssystem befaßt. Hier bemängelt Harris insbes., daß die Charta, indem sie einen ausschließlich aus Regierungsvertretern bestehenden Ausschuß (»Regierungsausschuß«) einrichtet, nicht dem Vorbild der Internationalen Arbeitsorganisation folgt. Daß die Charta den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen nur Konsultativstatus beim Regierungsausschuß einräumt, statt diesen von vornherein aus Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Regierungsvertretern zu konstituieren, trägt in den Augen des Verfassers mit dazu bei, das System wesentlich zu einem der »Selbstüberwachung« zu machen. Harris setzt sich auch mit der möglichen Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens zur effektiveren Durchsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Sozialcharta auseinander.

Das Werk enthält zahlreiche, anregende Querverweise auf andere Konventionen, deren Schutzbereiche sich mit demjenigen der Europäischen Sozialcharta überschneiden. In besonderem Maße werden Parallelen und Unterschiede zur Internationalen Arbeitsorganisation herausgearbeitet. Der Verfasser sucht die Effektivität und normative Kraft der Charta u.a. durch numerische Erhebungen genauer zu erfassen.

Schon die umfassende Aufarbeitung der Spruchpraxis der Überwachungsorgane, ohne die die unscharfen Bestimmungen der Charta als anwendbares Recht schwer vorstellbar sind, macht die Arbeit von Harris lesenswert. **Juliane K o k o t t H e r c z e g h, Géza: Development of International Humanitarian Law.** Budapest: Akadémiai Kiadó 1984. 240 S. [Translated by Sándor Simon, Translation ed. by Lajos Czank]. DM 38.– geb.

Die Schrift gibt zunächst eine historische Übersicht über die Entwicklung der völkerrechtlichen Regeln zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte und schildert die Probleme, die zu den Bestrebungen geführt haben, die Genfer Konventionen von 1949 weiterzuentwickeln und zu ergänzen. Sie beschreibt dann die Genfer Diplomatische Konferenz 1944 bis 1977, die die zwei Zusatzprotokolle zu den Konventionen erarbeitet hat. Bei der Einzeldarstellung der Ergebnisse beschränkt sie sich auf ausgewählte Probleme, wobei die Teilnahme des Autors an den Genfer Verhandlungen offensichtlich ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Auswahl war. Aber dies gerade macht die Darstellung so interessant und lesenswert. Behandelt wird der Schutz der Zivilbevölkerung, der Schutz von Guerillakämpfern und Partisanen, die Frage der Regelung nicht internationaler bewaffneter Konflikte und die Repressalienfrage. In allen diesen Fragen wird der Gang der Verhandlungen, die divergierenden Interessen und ihr Ausgleich, aber auch die offenen Probleme der Auslegung, in denen sich die Interessengegensätze der Konferenz sicherlich fortsetzen werden, präzise und ausgewogen herausgearbeitet, ohne daß dabei der Autor verleugnet, auf welcher Seite des Konferenztisches er gesessen hat. Jedem, der sich mit der Auslegung der Bestimmungen der Zusatzprotokolle in den fraglichen Bereichen auseinandersetzen hat, kann darum die Lektüre empfohlen werden. Ein gutes Register erleichtert eine auf bestimmte Probleme zielgerichtete

Lektüre. Das Fehlen einiger neuerer deutscher Publikationen zu einschlägigen Themen im Literaturverzeichnis des Buches beruht mit Sicherheit weder auf bösem Willen noch mangelnder Sorgfalt des Verfassers, sondern sollte hierzulande Veranlassung geben darüber nachzudenken, wie sicherzustellen ist, daß deutsche völkerrechtliche Fachzeitschriften wenigstens an einigen wichtigen Bibliotheken unserer sozialistischen Nachbarländer verfügbar sind.

Michael Bothe, Frankfurt

Kißler, Klaus Peter: Die Zulässigkeit von Wirtschaftssanktionen der Europäischen Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten. Frankfurt a.M. [etc.]: Peter Lang (1984). 352 S. (Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Hrsg. Dieter Blumenwitz, Bd.16). SFR. 69.– brosch.

Der rechtlich unpräzise Titel der Untersuchung (nicht die Wirtschaftssanktionskompetenz der »Europäischen Gemeinschaft«, sondern der EWG, EGKS und EAG ist problematisch) verrät wenig über ihren Inhalt. Nur der Dritte Teil (S.188–329) behandelt die umstrittenen Kompetenzfragen und auch dort nur an Hand des EWG-Vertrags (EWGV). In ihm lehnt der Autor, u.a. dem Rezensenten folgend (DVBl. 1982, S.674–682), eine Kompetenz der EWG unter allen denkbaren Gesichtspunkten (Art.113 EWGV, Gewohnheitsrecht, *implied powers*, Art.235 EWGV, »gemischter EPZ-EWG«-Rechtsakt) ab. Bei diesem, der herrschenden Meinung widersprechenden m.E. aber überzeugenden Ergebnis, wäre die Untersuchung eigentlich beendet. Gleichsam hilfsgutachtlich (vgl. S.282 Anm.1) erörtert der Autor dennoch die materiellen Sanktionsschranken des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts (S.282–329) sowie den Umfang der Bindung der Gemeinschaftsorgane an die materiell-völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Verhängung von Wirtschaftssanktionen (Zweiter Teil, S.111–187), die im Ersten Teil (S.13–110) dargestellt werden. Dieses Vorgehen ist zumindest ungewöhnlich. Es führt nicht nur dazu, daß die Hauptteile der Untersuchung ein wenig beziehungslos nebeneinander stehen, sondern auch zu einer streckenweise etwas flüchtigen Behandlung der dermaßen breit aufgerollten Problematik.

Thomas Bruha, Gießen

Kunig, Philip: Das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip. Zur Praxis der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) und des afrikanischen Staatenverkehrs. Baden-Baden: Nomos (1981). 449 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, hrsg. von Ingo von Münch und Walter Rudolf, Bd.32). DM 77.– brosch.

Die völkerrechtliche Lehre ist, seit es sog. modernes Völkerrecht gibt, um die Bestimmung des völkerrechtlichen Interventionsverbots bemüht. Dabei stand in der älteren Literatur die systematische Einordnung des Rechtsprinzips im Vordergrund. Von diesem Ansatz her konnte der Geltungsbereich des Interventionsverbots *in concreto* nicht bestimmt werden. Die Unsicherheit über den normativen Inhalt des Einmischungsverbots hat in neuerer Zeit zu einer Reihe wissenschaftlicher Studien geführt, die den Versuch unternehmen, diesen Inhalt an Hand der Staatenpraxis bestimmter Staaten und Staatengruppen in den jeweiligen Regelungsbereichen zu ermitteln.

Dieser Aufgabe stellt sich Philip Kunig für die Organisation der Afrikanischen Einheit und die in dieser Organisation zusammengeschlossenen Staaten und erfüllt sie in ganz ausgezeichneter Weise. Die Zielsetzung der Arbeit, die Praxis der OAU und der afrikanischen Staaten zum Interventionsverbot festzustellen und zu analysieren, läßt deren zweifachen Nutzen erkennen: zum einen werden die verschiedenen Bereiche internationaler Beziehungen berücksichtigenden Einmischungstatbestände herausgearbeitet, zum anderen wird die Völkerrechtswissenschaft um eine eingehende Darstellung der diesbezüglichen Praxis einer Staatengruppe bereichert, die in der völkerrechtlichen Lehre in Ost und West bisher nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Die Problemstellung erweist sich von vornherein als besonders dankbar und diffizil zugleich. Denn die Einmischung und die Geltendmachung des Nichteinmischungsprinzips sind in der Praxis der afrikanischen Staaten und der OAU besonders häufig, die Unterscheidung von geltendem Recht und politischer Rede besonders schwierig, zumal wenn das Augenmerk insbesondere auf die Entstehung afrikanischen Sonderrechts gerichtet sein soll.

Kunig meistert die Aufgabe mit Hilfe einer an der sog. New-Haven-School orientierten Methodenwahl, ohne allerdings McDougal'scher Rigidität zu folgen. Das vom Verfasser zugrunde gelegte Verständnis vom Recht geht aus von dem empirisch nachweisbar als Recht Behandelten. Welche Norm im einzelnen an der Qualität als Völkerrechtsnorm teilhat, entscheidet allein das Kriterium des Konsenses; nur das, was die Staaten für völkerrechtliche Normen halten, sind Völkerrechtsnormen. Rechtssätze, die aus Verträgen, Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehen, sind nach Auffassung des Autors als Rechtsquellen nur insoweit »tauglich«, als der Konsens der Staaten sie anerkennt. Diese Auffassung vom Recht bestimmt den Gang der Untersuchung und erweist sich für die vorliegende Arbeit insoweit als fruchtbar, als sie die detaillierte Analyse der afrikanischen Staatenpraxis im Hinblick auf die verschiedenen Rechtsquellen erforderlich macht.

Im Anschluß an die Erwägungen zur Methode kommt Kunig in einem ersten Hauptteil zur Untersuchung der Geltung und des Umfangs des Nichteinmischungsprinzips zwischen der OAU und ihren Mitgliedstaaten. Die vorab zu klärende Frage nach der Völkerrechtssubjektivität der OAU beantwortet der Verfasser nach Auslegung der Satzung und eingehender Auseinandersetzung mit der völkerrechtlichen Lehre zum Rechtsstatus internationaler Organisationen zu Recht negativ. Die folgende Verwendung des Begriffs »Einmischung« in der Darstellung der Praxis der OAU dient der Kennzeichnung eines in der Regel als Zuständigkeitsüberschreitung einer internationalen Organisation bezeichneten Tatbestands. Die Ergebnisse dieses Abschnittes der Untersuchung können demzufolge nicht zu Rückschlüssen auf die Geltung des völkerrechtlichen Interventionsverbots zwischen völkerrechtsfähigen internationalen Organisationen und ihren Mitgliedstaaten herangezogen werden. Wenn die Bedeutung dieses Kapitels auch auf die OAU beschränkt bleibt, so ist die Untersuchung doch insoweit von beacht-

lichem Interesse; denn erstmals in der deutschsprachigen Literatur wird an dieser Stelle die Praxis der afrikanischen Regionalorganisation gegenüber ihren Mitgliedstaaten in systematischer Weise erfaßt und analysiert. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Befugnisse der OAU gegenüber den Mitgliedstaaten ist die Satzung der Organisation. Sie enthält keine das Nichteinmischungsprinzip zwischen der Organisation und den Mitgliedstaaten regelnde Bestimmung; Art.III Nr.2 statuiert das Interventionsverbot nur für das Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander. Die anschließende Darstellung der Praxis der Regionalorganisation dient dem Autor zur Bestätigung bzw. Modifizierung der auf Grund der Satzung ermittelten Feststellungen über die Rechtslage. Analysiert wird das Verhalten der OAU in den Bereichen Außenpolitik, wobei insbesondere Grenzkonflikte und die Politik gegenüber Südafrika untersucht werden, und Innenpolitik, wobei das besondere Augenmerk auf Bürgerkriege, Putsche und die Politik in Menschenrechtsfragen gerichtet ist.

Das aus der Auslegung der Satzung und Analyse der Praxis gewonnene Ergebnis weist die OAU nicht als starkes Instrument zur Durchsetzung rechtlicher oder politischer Belange gegenüber ihren Mitgliedstaaten aus. Nur im Falle der Verletzung des Organisationsrechts ist ein Eingreifen in Form der Verurteilung des rechtswidrigen Staatenverhaltens zulässig. In allen materiellen Fragen besteht nur die Befugnis, die Angelegenheiten zu erörtern (Bürgerkriege und Putsche davon noch ausgenommen) und wohl auch Resolutionen zu verabschieden, doch die Verurteilung einer Konfliktpartei oder einer Regierung ist nicht zulässig. Daß dieses Fazit besonders bedauerlich ist in Fällen krasser Menschenrechtsverletzungen, zu denen die OAU stets konsequent geschwiegen hat, obwohl sie nach der Satzung der Organisation zu einem Eingreifen befugt wäre, unterstreicht Kunig in eingehender Weise.

Der zweite Hauptteil der Arbeit untersucht die Geltung des Nichteinmischungsprinzips zwischen den afrikanischen Staaten. Die Analyse des universellen, regionalen und bilateralen Vertragsrechts läßt im Ergebnis erkennen, daß das Vertragsrecht zur inhaltlichen Konkretisierung des Nichteinmischungsprinzips wenig beizutragen vermag. In der nachfolgenden Erörterung des Völkergewohnheitsrechts geht es Kunig nicht nur darum zu ermitteln, welchen Inhalt das Nichteinmischungsgebot im Hinblick auf bestimmte Tatbestände hat, sondern auch darum, Klarheit zu schaffen, auf welcher Grundlage das Prinzip zwischen den afrikanischen Staaten gilt, d.h. festzustellen, ob die neuen Staaten im Begriff sind, völkerrechtliches Partikularrecht zu entwickeln. Dieser Problemstellung wird der Verfasser gerecht, indem er zunächst die Unterscheidung einführt zwischen völkergewohnheitsrechtlichen Normen, an deren Entstehung die afrikanischen Staaten mitgewirkt haben, und solchen, die vor deren Unabhängigkeit entstanden sind. Die Verbindlichkeit der erstgenannten Rechtsnormen für die afrikanischen Staaten steht nicht in Frage; hier untersucht der Autor das in den Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommende Völkerge-

wohnheitsrecht. Die zweite Gruppe wirft die Frage nach dem Ausmaß der Bindung der afrikanischen Staaten an universelles Völkergewohnheitsrecht auf.

In einem theoretischen Teil erörtert Kunig dieses Grundproblem der Völkerrechtsentwicklung und gelangt zu der Auffassung, daß die Verbindlichkeit jener Rechtsnormen für die neuen Staaten davon abhängt, daß diese der jeweiligen Norm ausdrücklich oder konkludent zugestimmt haben. Im folgenden geht es darum, den notwendigen Konsens aufzufinden. In einer umfangreichen Untersuchung stellt der Verfasser die einzelnen Normbereiche des universellen Nichteinmischungsprinzips der afrikanischen Staatenpraxis gegenüber. Der dogmatischen Einordnung folgt die tatbestandliche Untersuchung für die Bereiche Außenpolitik und Innenpolitik, hier insbesondere die Rechtslage im Bürgerkrieg, die Subversion und die Menschenrechte. Besondere Abschnitte sind der Rechtfertigung tatbestandlicher Einmischung gewidmet. Die Fülle des Materials, die Kunig für diese Studie zusammengetragen und bearbeitet hat, ist beeindruckend. Wenn man berücksichtigt, daß die afrikanische Staatenpraxis bisher nicht in Jahrbüchern oder Kompendien erschlossen ist, so mag man die Schwierigkeit und die Bedeutung dieser umfangreichen Materialsammlung ermesen.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, daß das Vorurteil von der »Völkerrechtsfeindlichkeit« neuer Staaten in der Praxis der afrikanischen Staaten keine Bestätigung findet. Die afrikanischen Staaten haben das universelle Nichteinmischungsprinzip durchweg als für sie verbindlich akzeptiert. Eine Verschärfung gilt nur für das Verhalten gegenüber Putschen, anders als im universellen Völkerrecht dürfen afrikanische Staaten untereinander nicht Kritik an Putschen, Putschversuchen oder der Zusammensetzung einer Regierung üben. Eine Tendenz zur Entwicklung afrikanischen Sonderrechts ist bei den Rechtfertigungsgründen zu tatbestandlichen Einmischungen gegenüber Regimen mit institutionalisierter Rassentrennung und Kolonialmächten in Ansätzen zu erkennen. Der Frage, ob sich diese Tendenzen zur Begründung eines »afrikanischen« Rechtfertigungsgrundes verdichten, sollte bei der weiteren Beobachtung der afrikanischen Staatenpraxis besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Arbeit Kunigs dürfte in kurzer Zeit zum Standardwerk für das Interventionsverbot und zum unverzichtbaren Nachschlagewerk für jeden mit afrikanischem Recht befaßten Wissenschaftler werden.

Christine Haverland

Miyazaki, Shigeki: Kokusaihō kōyō [Abriß des Völkerrechts]. Tōkyō: Seibundō-Verlag (1984). 684, 10 S. 5800 Yen geb.

Bei diesem vom Autor als »Abriß« bezeichneten Werk handelt es sich um eine der umfassendsten japanischen Darstellungen des Friedensvölkerrechts. Miyazaki, der schon 1955 eine lehrbuchartige Darstellung des Völkerrechts vorgelegt hatte, hat sich in Japan insbesondere durch seine Arbeiten zu den Menschenrechten und zum humanitären Völkerrecht einen Namen gemacht. 1968 erschien »Jinken to heiwa no kokusaihō« [Das Völkerrecht der Menschenrechte und des Friedens], 1976 »Sensō to jinken« [Krieg und Menschenrechte]. Seiner der humanitären

Funktion des Rechts verpflichteten Auffassung bleibt er auch in der anzuzeigenden Gesamtdarstellung des völkerrechtlichen Friedensrechts verbunden. Im Vorwort weist der Autor hin auf die »Gefahr, der sich die Menschheit durch Kernwaffen, Verschmutzung und Hungersnot« konfrontiert sieht, angesichts derer die internationale Gesellschaft den Weg beschreiten müsse, der im Staat als »regionaler Rechtsgesellschaft« zur Herstellung einer gewissen Ordnung und Rationalität geführt habe. Inmitten des herrschenden »Wertpluralismus« findet der Autor seinen archimedischen Punkt in den »Menschenrechten des Individuums«.

Das Buch besteht aus drei Teilen, denen zwölf Kapitel zugeordnet sind. Im ersten – einleitenden – Teil werden »Grundfragen des Völkerrechts« und »Völkerrechtsgeschichte« behandelt. Der zweite Teil »Subjekte des Völkerrechts« gliedert sich in die Kapitel: Individuum, Staat, internationale Organisationen. Der Autor, der 1963 eine Studie über »Kokusaihō ni okeru kokka to kojū« [Staat und Individuum im Völkerrecht] veröffentlicht hat, diskutiert zuerst die mögliche Völkerrechtssubjektivität der Einzelmenschen (Menschenrechte, Staatsangehörigkeit, Ausländer, Flüchtlinge, Asyl, Auslieferung), um sich dann dem Staat (Anerkennung, Staatennachfolge) und den internationalen Organisationen (Völkerbund, UN und deren Spezialorganisationen, regionale und *non-governmental* Organisationen) zuzuwenden. Im dritten Teil werden einzelne Sachgebiete des Völkerrechts behandelt: diplomatische und konsularische Beziehungen, territoriale Zuständigkeit, See, Luft, Verträge, internationales Unrecht und Verantwortlichkeit, friedliche Streitbeilegung.

Spezifisch japanische Probleme und japanische Praxis werden teilweise einbezogen. So wird etwa die Kurilen-Frage (S.437f.), die Entwicklung des Status von Okinawa (S.199ff.) und der Souveränität Japans nach 1945 (S.194ff.), die Frage der Staatsangehörigkeit von in Japan lebenden Taiwanern und Koreanern (S.145ff.), die Frage der Rechtswidrigkeit von Kernwaffen (das sog. Atombombenurteil des LG Tōkyō von 1963) (S.628f.) u. a. m. behandelt.

In einem Anhang werden die wichtigsten japanischen und westlichen Lehrbücher, Zeitschriften, Bibliographien, Wörterbücher, Vertrags- und Entscheidungssammlungen und andere Hilfsmittel zum Studium des Völkerrechts zusammengestellt.

R. Heuser

Noël, Jacques: Le principe de non-intervention: Théorie et pratique dans les relations inter-américaines. Bruxelles: Editions de l'Université; Bruylant (1981). III, 241 S. (Centre de droit international de l'Institut de Sociologie de l'Université Libre de Bruxelles [Centre Henri Rollin], 10). FB 580.– brosch.

In dem Vorwort zu der unter seiner Leitung an der Université Libre de Bruxelles entstandenen Dissertation stellt Jean J. A. Salmon fest, daß dem Interventionsverbot in den interamerikanischen Beziehungen eine paradoxe Bedeutung zukommt, denn dieses Rechtsprinzip werde auf dem amerikanischen Kontinent am vehementesten geltend gemacht und sei dort zum ersten Mal in strenge Form gefaßt worden, gleichzeitig aber werde es in den Beziehungen zwischen den ameri-

kanischen Staaten am häufigsten verletzt.

In einem ersten Hauptteil stellt Noël die Entwicklung der Geschichte des völkerrechtlichen Interventionsverbots zwischen den amerikanischen Staaten von der Monroe-, über die Calvo- und Drago-Doktrin bis hin zur gegenwärtigen Zeit dar. Der zweite Teil der Arbeit untersucht die Geltung des Interventionsverbots in den zwischenstaatlichen Beziehungen der amerikanischen Staaten und im Rahmen der internationalen Organisationen, den UN und der OAS. In Zusammenfassung der Ergebnisse betont der Verfasser, einen Widerspruch aufgezeigt zu haben zwischen der Rechtslage, nach der heute ein absolutes Interventionsverbot gilt, und der tatsächlichen Lage, nach der der Verstoß gegen das Rechtsprinzip an der Tagesordnung ist. Eine Erklärung dieses Widerspruchs entzieht sich nach Auffassung des Autors der rechtlichen Beurteilung, weil die Unstimmigkeit ausschließlich politisch begründet sei.

Christine Haverland

Petzold, Herbert: La Convention européenne des Droits de l'Homme. Jurisprudence et documents. Recueil pour étudiants et praticiens. 5me éd. 1984. Köln [etc.]: Heymann 1984. XXI, 513 S. (Institut International des Droits de l'Homme, Strasbourg). ca. DM 60.– brosch.

Petzold, Herbert: The European Convention on Human Rights. Cases and Materials. A reader for students and practitioners. 5th ed. 1984. Köln [etc.]: Heymann 1984. XXI, 529 S. (International Institute of Human Rights, Strasbourg). ca. DM 60.– brosch.

Dijk, P. van / G. J. H. van Hoof: Theory and Practice of the European Convention on Human Rights. Deventer [etc.]: Kluwer (1984). XIII, 512 S. Dfl. 135.–/US \$ 54.–/£ 34.30 brosch.

Die unbestreitbar große Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wird nicht nur an der Rechtsprechung der Konventionsorgane deutlich, sondern schlägt sich auch in einer kaum noch überschaubaren Literatur nieder.

Das von Petzold nunmehr in 5. Aufl. herausgegebene Buch ist als Arbeitsgrundlage für die Veranstaltungen des Institut International des Droits de l'Homme in Straßburg konzipiert. An Hand der wiedergegebenen Rechtsprechung können die mit einer Beschwerde verbundenen formell- und materiellrechtlichen Probleme gut erörtert werden. Dem Verfahrensgang entsprechend sind zunächst Entscheidungen der Kommission zur Zulässigkeit von Beschwerden abgedruckt, wobei naturgemäß der Umfang ihrer Kompetenzen und die Problematik offensichtlich unbegründeter Beschwerden im Vordergrund stehen. Es folgen Materialien zum Institut des freundschaftlichen Ausgleichs und Entscheidungen des Ministerrats, aber vor allem ein gelungener Überblick über die Rechtsprechung des Gerichtshofs an Hand 15 grundlegender Urteile aus jüngerer Zeit zu den wichtigsten materiellrechtlichen Bestimmungen der EMRK. Als Arbeitsgrundlage für intensive Lehrveranstaltungen zu diesem Rechtsgebiet ist dieses Buch fraglos gut geeignet.

Die von van Dijk und van Hoof herausgegebene Publikation, im übrigen eine erweiterte Übersetzung eines 1982 in niederländischer Sprache veröffentlichten Werkes (vgl. die Rezension der 1. Aufl., ZaöRV Bd.41, S.400f.), versteht sich hingegen als Lehrbuch im klassischen Sinne, gibt also eine Darstellung des Inhalts der EMRK. Zwar wird auch die Geschichte der Konvention dargestellt, das Hauptgewicht liegt aber eindeutig auf der Schilderung des Verfahrens vor Kommission, Gerichtshof und Ministerrat, vor allem aber in einer ungewöhnlich ausführlichen und gelungenen Analyse der von der EMRK garantierten Rechte und Freiheiten (S.181–375) und deren möglichen Einschränkungen (S.377–454). Diese Abschnitte, mit einem sehr sorgfältig erstellten und umfangreichen Apparat zur bisherigen Rechtsprechung versehen, machen den herausragenden Wert dieser Publikation aus. Dem sicherlich von Wissenschaftlern und Praktikern, die sich mit der EMRK beschäftigen, gleichermaßen erwünschten Kommentar, der die inzwischen sehr umfangreiche Spruchpraxis aufarbeitet und auch kritisch analysiert, kommt dieses Buch schon sehr nahe. Auch wenn natürlich die Zeit für die Übersetzung zu Lasten der Aktualität gehen mußte, ist dieses Werk als Meilenstein der menschenrechtlichen Literatur zu begrüßen und seinen Autoren zu gratulieren.

Rainer Hofmann

Rauh, Karlheinz: Die Schieds- und Schlichtungsordnungen der UNCITRAL.

Köln [etc.]: Heymann (1983). XVIII, 215 S. (Internationales Wirtschaftsrecht, Schriftenreihe hrsg. von Karl-Heinz Böckstiegel, Bd.2). DM 97.- geb.

Die von der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) 1976, bzw. 1980 verabschiedeten Schieds- und Schlichtungsordnungen finden weltweit immer größeres Interesse. Zu den mit ihrer Vereinbarung, insbesondere aber mit ihrer Anwendung verbundenen Rechtsfragen fehlt bisher eine umfassende Darstellung (vgl. aber die ersten Kommentierungen von P. Sanders, *Commentary on UNCITRAL Arbitration Rules*, *Yearbook Commercial Arbitration*, Bd.2 [1977], S.172ff., und von G. Herrmann, *Commentary on the UNCITRAL Conciliation Rules*, *Yearbook Commercial Arbitration*, Bd.6 [1981], S.170ff.). Diese Lücke versucht Rauh mit der vorliegenden Arbeit zu schließen. Die Schiedsordnung, die den Hauptgegenstand der Untersuchung bildet, interpretiert er dabei ebenso wie die Schlichtungsordnung der UNCITRAL ausschließlich an Hand ihrer Entstehungsgeschichte sowie ihrer Abhandlung in besonders auf sie bezogener und allgemeiner Literatur zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Dabei vergleicht Rauh die Regeln der UNCITRAL-Schiedsordnung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer, der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zürcher Handelskammer, wobei dem Leser die Nachvollziehung der Vergleiche durch eine synoptische Gegenüberstellung der einschlägigen Vorschriften erleichtert wird. Er kommt zu dem Ergebnis, daß sich die UNCITRAL-Schiedsordnung insgesamt als empfehlenswerte Alternative zu den anderen Schiedsordnungen erweist. Begründet wird dies wesentlich damit, daß sie insbesondere zur Verfahrensausgestaltung im einzelnen,

zur Kostenfestsetzung und -verteilung sowie zur Auslegung, Ergänzung oder Berichtigung des Schiedsspruchs eingehendere Bestimmungen enthält und damit die Durchführung eines Schiedsverfahrens erheblich erleichtern kann. Daß es bisher so gut wie keine veröffentlichte Praxis zur Anwendung der UNCITRAL-Schiedsordnung gibt, erschwert naturgemäß die Einschätzung ihrer Geeignetheit zur Entscheidung praktischer Streitfälle. Erste Schlüsse hätten sich insoweit insbesondere zu Fragen des anwendbaren Rechts, einstweiliger Maßnahmen, Form und Wirkung von Urteilen sowie zu den Kostenproblemen aus Entscheidungen des Iran-United States Claims Tribunal ziehen lassen, soweit diese allgemein zugänglich sind: dieses Schiedsgericht ist die erste internationale Instanz, die die UNCITRAL-Schiedsordnung, wenn auch in teilweise modifizierter Form, in erheblichem Umfang anwendet. Die meisten Entscheidungen zu eigentlichen Verfahrensfragen sind aber auch bei diesem Schiedsgericht in prozeßleitenden Verfügungen enthalten, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Die Ereignisse zu Ende des vergangenen Jahres im Zusammenhang mit der Ersetzung und Bestellung von Mitgliedern des Iran-United States Claims Tribunal, die unter anderem auch völkerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der UNCITRAL-Schiedsordnung in den Vordergrund gerückt haben, zeigen im übrigen deutlich, daß die praktische Durchführung von Schiedsverfahren trotz der gerade in diesem Bereich – und im Vergleich zu anderen Schiedsordnungen – besonders ausführlichen und umfassenden Regelungen der UNCITRAL-Schiedsordnung wesentlich von einem Mindestmaß an Zustimmung und gutem Willen der beteiligten Parteien abhängt. Die auch ohne Einbeziehung der ohnehin spärlichen Praxis nützliche Darstellung von Rauh schließt mit der englischen Originalfassung der Schiedsordnung und den deutschen Texten beider Verfahrensordnungen der UNCITRAL ab.

Norbert Wühler, Den Haag

Répertoire des décisions et des documents de la procédure écrite et orale de la Cour permanente de Justice internationale et de la Cour internationale de Justice, publié sous la direction de Denise Bindschedler-Robert, Lucius Caflisch. Série I: Cour permanente de Justice internationale 1922–1945. **Vol.4: Les compétences de l'Etat**, par Peter Hagggenmacher, Richard Perruchoud, avec la collaboration de Haritini Dipla. Genève: (Institut universitaire de hautes études internationales) 1984. 1770 S. (Publications de l'Institut universitaire de hautes études internationales No.53, série I, vol.4). geb.

Der vierte Band dieses umfassend angelegten Werkes ist erschienen, elf Jahre nach Bd.3 und 23 Jahre nach dem Beginn dieser Serie (Rezensionen finden sich in ZaöRV Bd.22 [1962], S.586f., und ZaöRV Bd.33 [1973], S.800ff.). Die Redaktionsleitung wechselte von dem inzwischen verstorbenen Paul Guggenheim – dem der jetzt fertiggestellte Band gewidmet ist – zu Denise Bindschedler-Robert und Lucius Caflisch; an der Konzeption und dem Aufbau des Werkes – insofern sei auf die zitierten Rezensionen der vorangegangenen Bände verwiesen – hat sich nichts geändert.

Das Buch ist in vier jeweils in Unterabschnitte zerfallende Teile gegliedert: Le domaine spatial de la compétence territoriale de l'Etat, L'exercice exclusif de la compétence territoriale de l'Etat, Les limitations de l'exercice exclusif de la compétence territoriale de l'Etat und Les compétences de l'Etat par rapport aux personnes. Die Gliederung erscheint nicht ganz unproblematisch; so ist der Umfang der hoheitlichen Gewalt nur die Kehrseite von den »Grenzen der Ausübung« derselben; es ist daher wenig glücklich, wenn diesen Grenzen ein gesondertes Kapitel gewidmet wird; die Unterteilung des Abschnitts über die territoriale Hoheitsgewalt in die Komplexe »Ausübung der legislativen, der exekutiven und der judikativen Gewalt« führt zu mehrfacher Wiedergabe derselben Dokumente (etwa S.435 und S.1193 ein Auszug aus dem Mémoire du Gouvernement français in Zusammenhang mit dem Gutachten des StIGH über die Staatsangehörigkeitsdekrete in Tunesien und Marokko), da dieselben Kriterien im Bereich der Personalhoheit eine Rolle spielen. Die Gliederung innerhalb der Kapitel ist an den Fällen orientiert, so daß vor allem Teil 3 nur eine Aneinanderreihung von Problemgebieten gibt, ohne eine eigene Systematik aufzuweisen.

Die Thematik des vierten Bandes führt auch zu gewissen Schwierigkeiten, wenn man jene im Zusammenhang der ganzen Reihe sieht. Denn Bd.3, der den Subjekten des Völkerrechts gewidmet ist, behandelt in einem eigenen Abschnitt die konstitutiven Elemente des Staates; es ist daher unvermeidlich, daß einige Dokumente sich in Bd.4 etwa im Kapitel über das räumliche Gebiet des Staates oder über die legislative Gewalt wiederfinden.

Der Versuch, das reiche Material der Rechtsprechung von StIGH und IGH nach systematischen Gesichtspunkten zu ordnen, kann nicht genug begrüßt werden. Er wäre aber noch fruchtbarer, wenn die gewählte Systematik von den aufgezählten Mängeln frei wäre. Aber trotz dieser im Verhältnis zum Umfang des Werkes kleinen Unzulänglichkeiten wird auch Bd.4 der Reihe eine wertvolle Hilfe für jeden Völkerrechtswissenschaftler sein.

Matthias Hartwig

Schweitzer, Michael / Waldemar Hummer: Textbuch zum Europarecht.

2.Aufl. (München: Florentz 1984). 404 S. (Europarecht, Völkerrecht, Studien und Materialien, Bd.1, Hrsg. Michael Schweitzer, Bruno Simma). DM 24.80 brosch.

Hummer, Waldemar / Bruno Simma / Christoph Vedder: 50 Fälle zum Europarecht. (München: Florentz 1984). VI, 377 S. (Europarecht, Völkerrecht, Studien und Materialien, Bd.3, Hrsg. Michael Schweitzer, Bruno Simma). brosch.

Die 2.Aufl. des Textbuches folgt im wesentlichen dem Aufbau der 1.Aufl. (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd.42 [1982], S.677) und bringt die Zusammenstellung in allen Kapiteln auf den Stand vom Frühjahr 1984. Ergänzungen betreffen insbesondere den Beitritt Griechenlands zu den Gemeinschaften; hinzugefügt wurden im übrigen eine begrüßenswerte »Chronologie der Europäischen Gemeinschaften«, bisher nicht enthaltene Geschäftsordnungen einzelner Organe sowie Statisti-

ken und Tabellen, die das Wirken der Gemeinschaften an Hand von Zahlenmaterial veranschaulichen sollen. Wie schon die Voraufgabe, so basiert auch das neue Textbuch auf vollständigen oder auszugsweisen Reproduktionen der Originaltexte, in die spätere Änderungen eingearbeitet wurden. Speziell verfaßte Übersichten sind teils sehr nützlich (»Grundrechte in der Rechtsprechung des EuGH«), teils wenig aussagekräftig (das »System des allgemeinen Verwaltungsrechts der EG« hält auch nicht annähernd, was die Kapitelüberschrift verspricht). Gerade für Lehrzwecke hätte man sich statt dessen gewünscht, daß die Vorschläge für die institutionelle Weiterentwicklung (z. B. für das Konzertierungsverfahren) oder der Vertragsentwurf für die »Europäische Union« Berücksichtigung gefunden hätten, wenn auch ihre Realisierungschancen eher gering erscheinen. Auch die Dokumente zu den »Außenbeziehungen« sind – vielleicht beispielhaft gemeint – doch etwas zu sehr auf die Beziehungen zu Österreich beschränkt. Insgesamt ist das »Textbuch« aber sicherlich ein nach Art der Zusammenstellung und Preis uneingeschränkt zu empfehlendes Hilfsmittel.

Die 2. Aufl. des Textbuches konnte auf die in der Voraufgabe vereinzelt enthaltenen Auszüge aus EuGH-Entscheidungen verzichten, weil nunmehr mit den »50 Fälle(n) zum Europarecht« eine ausgezeichnet gemachte Bearbeitung der *leading cases* zum Gemeinschaftsrecht zur Verfügung steht. Nach einer ausführlichen Übersicht über die Organisation des EuGH, die Verfahrensarten und den Geschäftsanfall werden die wichtigsten Urteile u. a. zum Vorrang und zur unmittelbaren Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts, zu den völkerrechtlichen Verträgen der EG, zur außervertraglichen Haftung, zum freien Waren- und Personenverkehr und zum Grundrechtsschutz in Auszügen wiedergegeben. Den Auszügen sind die wesentliche Rechtsfrage, eine zum Verständnis notwendige Wiedergabe des Sachverhalts und Hinweise zum Verfahrensablauf vorangestellt; die Bearbeitung schließt mit dem Urteilstenor und dem Nachweis wichtiger Urteilsbesprechungen. Den EuGH-Urteilen zum Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht sind die berühmten (und berüchtigten) Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofes gegenübergestellt. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Sammlung, wie angekündigt, weitergeführt werden würde; dabei sollten dann auch wichtige Urteile aus anderen Gemeinschaftsländern Berücksichtigung finden.

Torsten Stein

Stein, Torsten: Die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten. Normative Grenzen, Anwendung in der Praxis und Versuch einer Neuformulierung. The Political Offence Exception to Extradition (English Summary). Berlin [etc.]: Springer 1983. XII, 401 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, begr. von Viktor Bruns, hrsg. von Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein, Bd. 82). DM 116.– geb.

»Was Terrorismus für die einen, ist Heroismus für die anderen«. Mit dieser Formel ist das Dilemma gekennzeichnet, in dem sich angesichts der Seuche des modernen Terrorismus Auslieferungsrecht und -praxis befinden. Das überkom-

mene Konzept des »politischen Delikts« und seine Ausnahmen hat sich als wenig geeignet erwiesen, ihm wirkungsvoll zu begegnen. In rechtlicher Hinsicht ist dafür sicher das Fehlen einer allgemein verbindlichen Definition des politischen Delikts mitverantwortlich.

Im Gegensatz zum DAG definiert auch das IRG die politische Tat und die Zusammenhangstat nicht mehr. Der Gesetzgeber wollte mit diesem Verzicht der Praxis, insbesondere den Gerichten, den Weg zu einer behutsamen Rechtsfortbildung eröffnen (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drucks. 9/1338 vom 10.2.1983, S.39). Die Erwartung, daß für die Rechtsanwendung unüberwindliche Schwierigkeiten dadurch nicht entstünden, klingt ziemlich optimistisch; die Begründung für die Enthaltensamkeit des Gesetzgebers, die bisherige Rechtsprechung und das in- und ausländische auslieferungsrechtliche Schrifttum böten genügend Anhaltspunkte für eine gerechte Entscheidung im Einzelfall, erscheint mit dem Hinweis auf BGH NJW 1978, 2458, doch reichlich dürftig.

Mit Recht weist Stein in seiner Heidelberger Habilitationsschrift darauf hin, daß sich das Fehlen einer präzisen Definition besonders bemerkbar macht, »seitdem mit dem Konzept des relativ politischen Delikts jede beliebige Straftat zu einer politischen werden kann« (Einleitung, S.2). Er hat sich deshalb das Ziel gesetzt, der Frage nachzugehen, »ob und inwieweit sich normativ oder aus der Auslieferungspraxis Grenzen für die Anwendung und Einwendbarkeit dieser Auslieferungsausnahme ableiten lassen, bei deren Beachtung ihre im Kern unveränderte Beibehaltung befürwortet werden könnte«. Das Ergebnis dieser Untersuchung führt zwangsläufig zu dem Versuch, eine Neuformulierung der Auslieferungsausnahme vorzuschlagen und zu erörtern.

In den ersten vier Kapiteln werden die Grundlagen für das Vorhaben gelegt. Zunächst (S.4–48) wendet sich Verf. der Auslieferung in ihren geschichtlichen und völkerrechtlichen Bezügen zu. Nahezu alle wesentlichen Fragen des Auslieferungsrechts werden in einer prägnanten, durch Rechtsprechung und Literatur des In- und Auslandes belegten Darstellung erörtert. Mit den Prinzipien des geltenden Auslieferungsrechts beschließt Verf. das erste Kapitel, das als ein kenntnisreiches und abgewogenes Kompendium des Auslieferungsrechts bezeichnet werden kann.

Im zweiten Kapitel (S.49ff.) behandelt Verf. die Auslieferungsausnahme des »politischen Delikts«. Es überrascht nicht, wenn Verf. bei seinem Bemühen, eine begriffliche Erfassung des »politischen Delikts« auszumachen, nicht fündig wird. Keine der vorgefundenen Definitionen kann Allgemeingültigkeit beanspruchen. Verf. sieht jedoch keinen Grund zur Resignation darin, daß der allgemeinen positiven vertraglichen oder gesetzlichen Definition des politischen Delikts bisher kein Erfolg beschieden war. Das Ergebnis seiner Untersuchung zeigt, daß zumindest in der »negativen Definition« des politischen Delikts im Wege ausdrücklicher Ausnahmen eine gewisse Übereinstimmung besteht. Von einem Scheitern der Definition des politischen Delikts will er erst dann sprechen, wenn auch in der Staatenpraxis sich kein Grundkonsens darüber feststellen lasse, was als politisches Delikt

anzusehen sei und welche Taten nicht als »politisch« privilegiert werden sollten.

Damit leitet Verf. zum dritten Kapitel (S.86 ff.) über, in dem er untersucht, ob sich aus einzelnen normativen Ausgrenzungen und aus der staatlichen Auslieferungspraxis eine akzeptable Beschreibung des »politischen Delikts« belegen läßt. In einer materialreichen Untersuchung werden zunächst die Ausgrenzungen in multilateralen, sodann in bilateralen Auslieferungsverträgen und schließlich in nationalen Rechtsvorschriften untersucht. Die Ergebnisse werden jeweils am Ende knapp und übersichtlich zusammengefaßt.

Die Aussichtslosigkeit, das Konzept der politischen Straftat vertraglich befriedigend zu begrenzen, hat zu Versuchen geführt, in speziellen Verträgen, die keine eigentlichen Auslieferungsverträge sind, bestimmte und eng begrenzte Kategorien von Straftaten aus dem Begriff des politischen Delikts auszugrenzen und dadurch eine intensivere Bekämpfung dieser Straftaten unter Vermeidung der Unzulänglichkeiten im allgemeinen Straf- und Rechtshilfesystem zu ermöglichen. Angefangen von der Terrorismuskonvention aus dem Jahre 1937 über das Europäische Terrorismusübereinkommen aus dem Jahre 1977 bis hin zu dem gescheiterten Versuch eines »Espace judiciaire européen« werden alle in Betracht kommenden internationalen Verträge auf Auslieferungsausnahmen bei politischen Straftaten abgeklopft. Das ernüchternde Ergebnis wird in einzelnen Fällen zwar durch das Zusammenwirken dieser Verträge mit Bestimmungen der allgemeinen Auslieferungsverträge oder -gesetze verbessert, wie Verf. nachweist, aber eine befriedigende Einschränkung der Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten ist damit keineswegs erreicht.

Das führt Verf. zu der Überlegung, ob der Zustand wenigstens durch die Verpflichtung zur stellvertretenden Strafverfolgung nach dem Grundsatz *aut dedere aut punire* erträglicher wird, weil eine angemessene Bestrafung der Täter auf diese Weise sichergestellt ist. Eine kritische Prüfung der einschlägigen Vertragsbestimmungen und die bisherigen Erfahrungen veranlassen Verf. zu dem berechtigten Schluß, daß die Verpflichtung zur Strafverfolgung jedenfalls in der in den speziellen internationalen Übereinkommen enthaltenen Form eine Einschränkung der Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten nicht ersetzen kann (S.168).

Als Fazit stellt Verf. fest (S.178), daß die Auslieferungsverträge und -gesetze sowie die speziellen Konventionen zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität als solche keine hinreichenden Schranken aufrichten, um dem mißbräuchlichen Einwand des politischen Charakters einer Straftat angesichts des anwachsenden »Polit-Terrorismus« entgegenzutreten. Damit komme der Staatenpraxis um so größere Bedeutung zu, zumal es nach allgemeiner Ansicht ausschließlich Sache des ersuchten Staates ist, über die politische Natur einer Straftat zu befinden. In dem folgenden Abschnitt (S.180 ff.) wendet sich Verf. deshalb der Frage zu, ob möglicherweise in der Auslieferungspraxis – womit die Spruchpraxis der Gerichte als der allein zugänglichen und aussagekräftigen Quelle gemeint ist – gemeinsame

Anschauungen nachweisbar sind. Zu dem Zweck stellt Verf. die zusammenhängende Entscheidungspraxis von 9 Ländern (Großbritannien, Irland, USA, Kanada, Frankreich, Belgien, Niederlande, Schweiz, Bundesrepublik Deutschland) als Grundlage eines Vergleichs dar, der Rückschlüsse auf gemeinsame Grundsätze zuläßt.

Was Verf. für die einzelnen Länder an Entscheidungen zusammenträgt und wie er sie auf der jeweiligen gesetzlichen Grundlage analysiert, erreicht in Verbindung mit dem Fazit, das er daraus zieht (S.323), den Rang einer rechtsvergleichenden Monographie. Der Überblick über die Rechtsprechung, auch der deutschen Gerichte (S.289 ff.), beeindruckt nicht nur durch die Materialfülle (ca. 150 Gerichtsentscheidungen werden untersucht), sondern auch durch die Würdigung unter Einbeziehung der Literaturmeinungen. Der Unterschied zwischen politischem Delikt und politischer Verfolgung ist ebenso klar und überzeugend herausgearbeitet wie das Verhältnis von Auslieferung und Asylrecht, dessen Einschätzung manchem »reformbeflissenen Politiker« zur Lektüre dringend angeraten ist. Dabei bleibt (berechtigte) Kritik an einer Reihe obergerichtlicher Entscheidungen nicht ausgespart (S.294 ff., 318).

Wenn sich auch gewisse Gemeinsamkeiten in der Auslieferungspraxis der untersuchten Länder bei der Bestimmung des politischen Delikts und der zugrundeliegenden Beweggründe ausmachen lassen, so mangelt es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nur an der Verbindlichkeit dieser Praxis. Den entscheidenden Mangel sieht Verf. in der vernachlässigten Trennung zwischen der Frage nach dem politischen Charakter der Straftat und der Frage nach der Asylbedürftigkeit des Täters, bedingt durch eine zu vage und unbestimmte Formulierung der Auslieferungsausnahme. Daß die Lösung der dadurch auftretenden Probleme auch durch die Einschaltung internationaler Instanzen nicht erwartet werden kann, wird zu Recht unter Hinweis auf die nachteiligen kriminalpolitischen Folgen angemerkt.

Mit dieser gründlichen Darstellung und Analyse des geltenden Rechtszustands hat Verf. den Boden für eine Neuformulierung der Auslieferungsausnahme bereitet. Dabei geht er behutsam vor, indem er zunächst (S.344 ff.) untersucht, ob einer Neuformulierung unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Völkerrechts, des völkerrechtlichen Vertragsrechts oder des nationalen Rechts durchgreifende Bedenken entgegenstehen.

Der von ihm unterbreitete Formulierungsvorschlag wird von der Feststellung bestimmt, daß in den richterlichen Entscheidungen die Aspekte der Humanität mit denen der politischen Opportunität zusammenlaufen und den Richtern häufig Aufgaben überbürdet werden, deren Bewältigung eigentlich Sache der Regierung wäre. Deshalb befürwortet Verf. eine Trennung beider Gesichtspunkte schon in der Formulierung der Auslieferungsausnahme. Soweit die Auslieferungsausnahme dem Schutz des Betroffenen dienen soll, schlägt Verf. eine, »vorwurfsvolle« Formulierungen vermeidende, Verfolgungsklausel im Sinne von Art.3 Abs.2 EuAÜbk, § 6 Abs.2 IRG vor, ergänzt durch einen menschenrechtlichen Aspekt,

wonach eine Auslieferung auch dann unzulässig ist, wenn Verstöße gegen Art.3 und 6 EMRK durch die ausländische Verfolgung oder Vollstreckung drohen. Verf. kann dabei auf das schweizerische IRSG und das österreichische ARHG als Vorbilder verweisen, denen das IRG, das sich in § 73 mit einer farblosen *ordre public*-Klausel begnügt, leider nicht gefolgt ist. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, um Mißverständnissen vorzubeugen, der Hinweis (S.358), daß durch eine solche Klausel allenfalls ein subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung, aber kein Asylanspruch im Sinne eines Aufenthaltsrechts begründet wird.

Der Vorzug dieses Vorschlags liegt abgesehen von dem verstärkten Schutz des Verfolgten im Auslieferungsverfahren in dem Einpendeln der »Hemmschwelle« gegen die Anwendung der Verfolgungsklausel auf einem mittleren Niveau.

Um den für den Auslieferungsverkehr offenbar unumgänglichen politischen Spielraum der Staaten zu erhalten, gleichzeitig aber auch auf ein unverzichtbares Maß zu beschränken, schlägt Verf. neben der Verfolgungsklausel als weitere Auslieferungsausnahme eine modifizierte Interessenklausel vor (S.367). Die sich dagegen aufdrängenden Einwände werden zum Zwecke ihrer Widerlegung antizipiert. Für den vertraglosen Auslieferungsverkehr ist der Vorbehalt der »wesentlichen nationalen Interessen« eine Selbstverständlichkeit, aber auch im Europäischen Rechtshilfeübereinkommen findet sich – im Gegensatz zum Europäischen Auslieferungübereinkommen – eine Interessenklausel, so daß es auch an vertraglichen Vorbildern nicht mangelt. Um einer zu weiten Ausdehnung vorzubeugen, wird ergänzend ein Vorbehalt zugunsten der »Verpflichtungen aus multilateralen Verträgen« vorgeschlagen (S.371). Es liegt in der Intention dieser Klausel, daß die Entscheidung darüber, ob sie einem Auslieferungsersuchen entgegengehalten werden soll, allein der Exekutive und nicht den Gerichten bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung obliegt.

Darin liegt ein gravierender Unterschied zu der *ordre public*-Klausel des § 73 IRG, dessen Tatbestand zweifellos ein von den Gerichten zu prüfendes Zulässigkeitshindernis darstellt. Allerdings beschränkt sich die Klausel des § 73 IRG auf den Widerspruch zu Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung, während die anderen Gesichtspunkte, die z. B. in Art.2 Buchst. b) des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens genannt sind (Souveränität, Sicherheit, andere wesentliche Interessen des Landes), ausdrücklich nicht in § 73 IRG aufgenommen worden sind und deshalb auch nicht unter diese Vorschrift fallen. Diese Gesichtspunkte sind daher auch nicht im Rahmen der gerichtlichen oder behördlichen Zulässigkeitsprüfung, sondern bei der Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde nach § 74 IRG zu berücksichtigen (vgl. Vogler/Walter/Wilkitzki, IRG-K, § 73 Rdn.2, in: Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Aufl., I A 2). Die prozessualen Konsequenzen der politischen Interessenklausel würden sich somit durchaus im Rahmen des Auslieferungsverfahrens halten.

Nimmt man noch die Absicherung durch eine (begrenzte) Pflicht zur stellvertretenden Strafrechtspflege hinzu in Verbindung mit entsprechenden Rechtshilfe-

regelungen (S.371), dann entsteht ein Gesamtkonzept, das geeignet ist, für mehr Klarheit zu sorgen und die Auslieferungsverweigerungen auf die »wirklich verweigerungswürdigen« Fälle zu beschränken. Das Konzept des Verf. hat den Vorzug, den notwendigen Schutz des Verfolgten zu gewährleisten, den Beweggrund für die Auslieferungsverweigerung im Einzelfall zu verdeutlichen und die Kompetenzen zwischen Judikative und Exekutive in sachlich begründeter Weise zu verteilen. Insgesamt käme ein solches Konzept dem kriminalpolitischen Anliegen einer wirksamen Bekämpfung der internationalen Kriminalität entgegen.

Verf. ist mit seinem Werk ein großer Wurf gelungen, dessen Ertrag durch ein Sachregister und Entscheidungsverzeichnis auch für den praktischen Gebrauch leicht zugänglich gemacht wird. Zu bedauern ist allein, daß es den ihm gebührenden Einfluß auf die Reformarbeiten zur Schaffung des IRG nicht mehr ausüben konnte. Die anhaltende Diskussion über die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten angesichts der anscheinend wieder anschwellenden Welle des »Polit-Terrorismus« erhält durch die sachlich fundierten und sprachlich gediegenen Ausführungen des Verf. zweifellos neue Anstöße, die ihre Wirkung – so kann man nur hoffen – nicht verfehlen und zur Klärung des Verhältnisses von Auslieferung und politisch »gefärbter« Kriminalität beitragen werden. Der Preis, der Abschied vom »politischen Delikt« im überkommenen Sinne (vgl. Stein, Internationaler Terrorismus und Auslieferungsrecht: Abschied vom »politischen Delikt«?, Zeitschrift für Ausländerrecht 1983, S.77 ff.), ist angesichts des desolaten Zustands der Doktrin sicher nicht zu hoch. Auch die Kombination einer »humanitären« und »politischen« Auslieferungsausnahme nach dem Konzept des Verf. kann allerdings nicht der sorgfältigen Prüfung entheben, ob vertragliche Auslieferungsverpflichtungen mit einem anderen Staat überhaupt eingegangen werden sollen oder nicht. Diese Frage zu beantworten ist Sache der Auslieferungspolitik, nicht des Auslieferungsrechts.

Theo Vogler, Gießen

Tamburini, Michele: Trattamento degli stranieri e buona fede nel diritto internazionale generale. Padova: Cedam 1984. 188 S. (Studi e pubblicazione della Rivista di diritto internazionale privato e processuale, 21). L. 12.000 brosch.

In seiner Monographie über »Behandlung von Ausländern und guter Glaube im Völkerrecht« behandelt M. Tamburini die verschiedenen Aspekte des völkerrechtlichen Fremdenrechts wie z. B. Verletzung der Freiheitsrechte, körperliche Unversehrtheit, die Vermögensinteressen des Fremden sowie abschließend dessen Verletzung durch Privatpersonen. Hierbei scheint allgemein bereits der Begriff »Verletzung« (*lesioni*) nicht sehr glücklich, da es sich letztlich nicht um einen unzulässigen Eingriff, sondern um eine rechtmäßige Beschränkung handelt, und somit also falsche Assoziationen aus diesem Begriff entstehen können.

Der Grundtenor der Monographie ist die Betonung des guten Glaubens, der die Regeln des Fremdenrechts beherrscht. Da heute jedoch das Fremdenrecht sehr weitgehend völkerrechtlich umschrieben und allgemein anerkannt ist, wirkt dieser

Rekurs auf den guten Glauben mehr als eine Rückbesinnung auf die Ursprünge des Fremdenrechts, denn als Darstellung des aktuellen Rechtszustandes, denn er leistet nur noch dort gute Dienste, wo ein allgemein anerkannter Rechtssatz fehlt.

Während die Darstellung insgesamt dem allgemein anerkannten Völkerrecht entspricht, gibt es jedoch einen Punkt, in dem dem Autor nicht zuzustimmen ist, und zwar bei der Feststellung, daß das völkerrechtliche Enteignungsrecht keine Verpflichtung zur Entschädigung kennt. Der Autor räumt zwar ein, daß regelmäßig eine Entschädigung erfolgt, jedoch nicht auf Grund einer völkerrechtlichen Verpflichtung (S.153). Es ist wohl als allgemeiner Satz des Völkerrechts nicht erst seit heute unbestritten, daß eine solche Entschädigungspflicht auch Ausländern gegenüber besteht, wenn eine Enteignung oder wesentliche Beschränkung ihres Eigentums vorgenommen wird (siehe statt aller A. Verdross/ B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, 3.Aufl. 1984, S.805 ff.). Anlaß zu Streitigkeiten gibt in der Regel die Frage, was als angemessene Entschädigung anzusehen ist, und das ist sicher ein Punkt, der nicht allgemein und abstrakt geregelt werden kann.

Eine Hervorhebung verdient abschließend die umfassende Verarbeitung von Entscheidungen internationaler Gerichte und Schiedsgerichte, die den Nachvollzug der Entwicklung dieses wesentlichen Bereiches des Völkerrechts ermöglicht.

Karin Oellers-Frahm

Das wahre Verfassungsrecht. Zwischen Lust und Leistung. Hrsg. von Dieter C. Umbach [u. a.]. Vorwort [etc.]. Baden-Baden: Nomos (1984). 538 S. (Schriftenreihe der Gesellschaft der Verfassungsfreunde, Bd.2. Redaktionelle Mitarbeit: Alexander Jannasch [u. a.]). DM 96.- geb.

Es gibt eben doch nicht nur eine, sondern mehrere Wahrheiten, und deshalb sei auch den Lesern dieser Zeitschrift der Hinweis auf »Das wahre Verfassungsrecht« nicht vorenthalten. Allein schon, daß zahlreiche Beiträge vermittels des Wörtchens »oder« einen alternativen Titel tragen (z. B.: »Offensichtlich unhaltbar – oder: von der Kunst einer zulässigen Richtervorlage«), ermuntert zum Blick von der Ein- auf die Vielfalt. Die hier ausgebreiteten Verfassungs-»Wahrheiten« könnten sich insgesamt mit Fug und Recht »alternativ« nennen, wenn der Begriff nicht an anderer Stelle schon ausreichend strapaziert worden wäre.

Den Nagel, an dem diese Wahrheiten festgemacht werden, liefert ein Mann, der (was mit den Feststellungen dieses Werkes nicht widerlegt werden kann) zu den ersten wissenschaftlichen Mitarbeitern des Bundesverfassungsgerichts gehört haben soll. Naheliegendes Mißtrauen hinsichtlich seiner Existenz zerstreut der Umstand, daß zwei amtierende und ein ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts ein Vor-, ein Zwischen- und ein Nachwort beige-steuert haben. Vorletzten Zweifeln schämt man sich an der Stelle, an der sich der Geehrte selbst zu Wort meldet, wenn auch etwas unzugänglich und erkennbar von dem Bemühen bewegt, dem Werk auch in Berlin-Kreuzberg Verbreitung zu sichern (S.57 ff.); und schließlich führen ja auch andere Bundesorgane in ihren Personalakten Persönlich-

keiten, deren Lebenslauf von dem noch weitaus skurrileren der wahrhaft Bediensteten ablenken soll.

Das erwähnte Vorwort macht übrigens zu Recht auf den die Rechtskultur bedrohenden Mangel an Fest- und Gedächtnisschriften aufmerksam; das ist eine Warnung, die jeder Schriftleiter einer regelmäßig zu publizierenden Zeitschrift nur unterstreichen kann, der sich vor Beiträgen nicht mehr zu retten weiß, seitdem die Autoren sie in Festschriften nicht mehr unterbringen.

Für die Initiative zu dieser Gedächtnisschrift und für die einzelnen Beiträge zeichnet der »Dritte Senat«, i.e. die Kinder, Enkel und Urenkel im Amte Nagelmanns verantwortlich, ehemalige und derzeitige Mitarbeiter (sie leiden noch heute unter der ursprünglichen Amtsbezeichnung) der Richter des Bundesverfassungsgerichts. Was sie in den Kapiteln »Höchstgerichtliches«, »Einfachrechtliches«, »Grundrechtliches«, »Verfahrensrechtliches«, »Hilfsrichterliches« und »Letztendliches« zusammengetragen haben, ist nicht alles schierer Ernst, aber oft auch nicht ungereimter, als das »Material«, das sie als Ausgangspunkt und zum karikieren vorgefunden (und auch selbst zu verantworten?) haben. Je absurder eine durch Fußnote belegte Passage erscheint, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß es sich um ein nur wenig verfremdetes Originalzitat handelt; wenn nicht, ist die Anregung, die darin liegt, höchst bedenkenswert (S.37 Anm.13).

Nicht sämtliche der insgesamt 46 Beiträge haben § 243 Abs.1 BGB als anwendbaren Rechtssatz vermieden, aber ganz überwiegend ist das, was hier auf spitzer Feder aufgespießt wurde, nicht nur amüsan, sondern hat durchaus auch einen tiefgründigeren Kern. Wo letzterer sich allerdings zur verfassungsrechtlichen »Kernbereichstheorie« verpuppt hat, wird er gnadenlos seziert, denn: »schlechthin in den Kernbereich fällt ... immer nur der Kern selbst« (S.469 und davor). Einzelne Begrifflichkeiten in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts sind ebenso Zielscheibe des ernst gemeinten Spottes (Obwohl: »ohne begriffliche Klarheit wird sich keine wirklich moderne Rechtsauffassung durchsetzen können, nicht einmal, wenn sie nachweislich falsch ist«, S.304) wie die Juristen-Terminologie oder die Fußnoten-Manie insgesamt. Die jüngste Rechtsprechung des BVerfG wird hinterfragt (wer hätte z.B. nicht schon gespürt, daß das unter bekanntem Zeitdruck entstandene Urteil zum Volkszählungsgesetz manch drängendes Problem ungelöst zurückließ – »Lohengrin und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Ehemannes«) und konsequent weiterentwickelt etwa zu der Forderung, die Amtsbezeichnung der Beamten flexibel dem Leistungsgrundsatz und damit der jeweils letzten dienstlichen Beurteilung anzupassen (»Oberamtsversager«?). Nichts ist – das wird in diesem Buch unübersehbar – so schwierig wie das vermeintlich »einfache Recht« (deshalb macht das Bundesverfassungsgericht es auch nicht gern zum Gegenstand seiner Entscheidungen), und das »Verfahren« enthüllt, wenn man es nur zutreffend als richtungweisende Kategorie begreift, schnell seinen eigentlichen Charakter. Ein echter Festschriftbeitrag scheut auch nicht davor zurück, die Feder an die Wurzeln der Rechtsordnung zu legen: »Die Reine

Rechtslehre – oder: Die Basis ist das Fundament der Grundlage« wird wohl in der k.u.k. Republik eher als blasphemisch empfunden werden.

Dieser Hinweis kann – wie eine gute Filmkritik, sonst geht keiner mehr ins Kino – nur einige Themen andeuten. Angedeutet werden auf S.453 ff. im übrigen bereits die Themen des 3.–5. Bandes. Wenn es den Leser dieses Bandes zunächst auch verunsichert (S.347 ff.), daß der Schutz des Werkes als Meinung und/oder Kunst und/oder Wissenschaft nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art.5 GG eher fraglich erscheint (wie wahr weil nicht wahr), so wird doch sein Käufer letztendlich mit einer Expertise darüber getröstet, daß die Mängel-Regelungen des BGB-Kaufrechts eine Wandlung kaum gestatten würden. Das Gefühl des »Dös aa no« (deutsche Übersetzung S.303) stellt sich ohnehin nicht ein. Das Bundesverfassungsgericht zitiert – trotz gegenteiliger Bemühungen des 3. Senates (S.349) – bekanntermaßen sehr sparsam; es sollte aber nicht verwundern, wenn das hier angezeigte Werk auch insoweit die Wende brächte. Torsten Stein

Wang Tiewa (Hrsg.), Ying-fa-han guojifa cihui [Englisch-französisch-chinesisches Wörterbuch zum Völkerrecht] (mit Anhang lateinischsprachiger Ausdrücke). Beijing: Verlagsgesellschaft für Übersetzungen ausländischer Literatur 1983. 543 S. 2,90 yuan. geb.

Der Direktor des Völkerrechtsinstituts der Universität Beijing und Herausgeber des Chinesischen Jahrbuches für Völkerrecht, Wang Tiewa, legt hiermit das erste umfassende Wörterverzeichnis zum Völkerrecht mit Chinesisch als Zielsprache vor. Laut Vorwort des Kompilators ist es auf der Grundlage zahlreicher einschlägiger Wörterbücher und anderer in- und ausländischer Nachschlagewerke entstanden. Es enthält rund 8300 lexikalische Eingänge, deren alphabetische Anordnung nach dem englischen Ausdruck von "A-mandate" bis "zone of special jurisdiction" erfolgt. Dem englischen Ausdruck folgt zuerst sein französisches, dann sein chinesisches Äquivalent. Da das Buch von seinem Selbstverständnis her den Bedürfnissen von Benutzern mit chinesischer Muttersprache dienen soll, fehlt eine Umschrift der chinesischen Ausdrücke. Gewisse Begriffe sind mit mehreren chinesischen Entsprechungen vertreten, ohne daß sich immer sagen ließe, welcher sich in erster Linie durchgesetzt hat. Dem chinesischen Wissenschaftler und Praktiker, der mit englischsprachigen Materialien zu tun hat, ist mit diesem Wörterbuch ein lang entbehrtes Hilfsmittel zur Hand gegeben; aber auch der westliche Sinologe ist für diese Zusammenstellung des chinesischen völkerrechtlichen Wortgutes dankbar.

Als Anhang enthält das Buch knapp 450 im völkerrechtlichen Schrifttum gebräuchliche lateinische Ausdrücke mit chinesischer Übersetzung. R. Heuser Westreicher, Eduard: **Der Grundsatz der Gegenseitigkeit in den Handelsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern** unter besonderer Berücksichtigung des GATT, der Vereinten Nationen und der EWG-AKP-Beziehungen. Tatsächliche Gleichheit im Völkerrecht durch internationale

Institutionen? Berlin: Duncker & Humblot (1984). 216 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd.79). DM 84.- brosch.

Es ist die These dieser Frankfurter Dissertation, »daß eine innerstaatliche oder internationale Institution, die sich um die Vertretung der Interessen aller Mitglieder der jeweiligen Gemeinschaft bemüht, ein Gleichheitsprinzip bei ihren Entscheidungen anwendet, das bestehende Ungleichheiten berücksichtigt«. Die innerstaatliche Entwicklung zum Sozialstaat vor Augen untersucht der Verfasser am Beispiel einiger für den Welthandel zuständigen internationalen Einrichtungen (GATT, UNCTAD, UN-Generalversammlung, EWG-AKP-Beziehungen) den Prozeß der Erosion des Grundsatzes der strikten Gegenseitigkeit in den Handelsbeziehungen (unter Beschränkung auf Zölle und sonstige Handelshemmnisse), welche im Gefolge der Forderungen der Entwicklungsländer nach präferentieller Behandlung eingetreten ist. Hierzu stellt er die wichtigsten im Rahmen der untersuchten Institutionen erfolgten Initiativen und Reaktionen im Hinblick auf die Einführung nicht-reziproker Vereinbarungen seit 1945 und deren Umsetzung in Rechtsakte dar. Er vergißt dabei nicht, die jeweiligen wirtschaftlichen Hintergründe und Auswirkungen skizzenhaft zu erläutern. Es gehört zu den Stärken der Arbeit, diese Entwicklung, insbesondere die im GATT, sorgfältig, übersichtlich und nicht allzu ausladend dargestellt zu haben. Bei der völkerrechtlichen Einordnung der jeweiligen Entschlüsse und Instrumente bleibt der Verfasser trotz seiner sehr weitgehend erscheinenden Grundthese meist im Bereich des konventionell-akzeptablen. So versucht er nicht, dem General System of Preferences mehr als eine *soft law*-Wirkung ohne Beschränkung durch den Vertrauensgrundsatz zu entnehmen und in der Resolution 35/56 der Generalversammlung zur dritten Entwicklungsdekade mehr als einen Ausdruck politischen Engagements zu sehen. Bemerkenswert ist schon eher, daß er den Grundsatz der Nicht-Gegenseitigkeit für eine im Rahmen des GATT verbindliche Zielbestimmung hält und daß er aus Art.188 Abs.2 des Zweiten Lomé-Abkommens ein *pactum de contrahendo* zum Abschluß von Abkommen für eine weitere Zusammenarbeit auf der Grundlage der Nichtreziprozität ableitet (der von ihm zur Stützung seiner Ansicht offenbar in Anspruch genommene Beitrag von Everling in ZaöRV Bd.34 [1964], S.518ff., vertritt auf S.517 Anm.136 jedenfalls eine andere Ansicht im Hinblick auf das damalige Arusha-Abkommen).

Kann der Verfasser seine These belegen? Das ist sicherlich der Fall, wenn man die Manifestationen der untersuchten internationalen Einrichtungen für sich sieht und sie diesen zurechnet, also rein normativ denkt. Erhebliche Zweifel bestehen aber dann, wenn man mit dem Verfasser die Theorie der Institutionen nach Hauriou und Schelsky zugrunde legt und den internationalen Einrichtungen eine entsprechende Wirkkraft aus sich selbst heraus zuschreibt. Entweder dienen diese lediglich als Medium, so daß »die Entwicklungsländer in ihnen ihre Forderungen vortragen können«. Das ist eine Binsenwahrheit und reicht zur Begründung eines inhaltlichen Einflusses der Institutionen auf die Beziehungen der Staaten nicht

aus. Oder es findet tatsächlich eine »institutionelle Entlastung« statt, d.h. um mit Schelsky zu sprechen, »die Sozialbeziehung (hier: die Nichtreziprozität) wird von der Macht des Dritten (der Institution) garantiert« bzw. »von ihm her verstanden«. In dieser Hinsicht bleibt der Verfasser aber einen auch nur ansatzweisen Nachweis schuldig. Wie zur Bestätigung hierfür beruft er sich schließlich auf den »von einer wachsenden Zahl von Autoren zugrunde gelegten New-Haven-Approach« und kommt damit zur Rolle eines »unentbehrlichen Werkzeugs« der betreffenden Einrichtungen für den internationalen Rechtsbildungsprozeß.

Unter dem Strich muß festgehalten werden, daß die These der Arbeit in Verbindung mit der ihr zugrundegelegten Theorie mehr verspricht als gehalten werden kann. Andererseits hat die Fragestellung den Aufwand sicher gelohnt.

Georg Nolte